

12.01.93

EG - AS - Wi - Wo

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

54 Seiten

Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen

in einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikations-Endeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel), 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

und in einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 13. Dezember 1990 (90/683/EWG) über die Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren zur Ergänzung durch Bestimmungen über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung*)

KOM(92) 499 endg.; Ratsdok. 11099/92

*) ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 409/91 = AE-Nr. 911719

38/93

KEP-AE-Nr.: 930084

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 8. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

In Anbetracht der Bedeutung der Änderungen wird von der Kommission vorgeschlagen, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß erneut an den Beratungen zu beteiligen.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat am 17. Mai 1991 einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, durch die die Bestimmungen der einzelnen technischen Harmonisierungsrichtlinien (neues Konzept) hinsichtlich der Regeln für die Verwendung und Anbringung der CE-Kennzeichnung harmonisiert werden sollen. Es hatte sich herausgestellt, daß diese einzelnen Richtlinien hinsichtlich der Kennzeichnung unterschiedliche Bestimmungen enthalten, was so weit geht, daß sie in einigen Fällen unvereinbar sind. Daraus ergeben sich sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmer gravierende Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung.

Das Europäische Parlament hat die Initiative der Kommission in seiner Stellungnahme in erster Lesung vom April 1992 mit einigen Änderungsvorschlägen gebilligt. Die Kommission hat die meisten Änderungsanträge angenommen und dem Rat auf der Grundlage dieser Änderungsanträge am 10. Juli 1992 gemäß Artikel 149 Absatz 3 einen geänderten Vorschlag vorgelegt.

Der Rat hat diese Vorschläge geprüft und zwei grundlegende Leitlinien festgelegt:

- Die von ihm zu verabschiedende Rechtsakte muß die genauen Änderungen der davon betroffenen Richtlinien enthalten;
- die von ihm zu verabschiedende Rechtsakte sollte zu einem Höchstmaß an Klarheit auf dem Gebiet der Kennzeichnung führen und es den Mitgliedstaaten erlauben, auf einzelstaatlicher Ebene klare Rechtsvorschriften einzuführen; d.h. der Rat zieht es vor, eine Richtlinie zur Änderung der künftigen Richtlinien sowie einen Beschluß zur Festsetzung der Kennzeichnungsregeln für die künftigen Richtlinien zu erlassen. Bei diesem Beschluß handelt es sich um eine geänderte Fassung des Ratsbeschlusses vom 13. Dezember 1990 über die Module, die in künftigen Richtlinien für die Zertifizierung zu beachten sind.

Die Dienststellen der Kommission haben ein Arbeitsdokument ausgearbeitet, in dem die verschiedenen Änderungen erläutert werden, die aufgrund dieser Rechtsakte an den besagten bereits erlassenen Richtlinien vorzunehmen sind. Über den Inhalt dieses Dokuments, der letztlich nichts anderes ist als der genaue Inhalt des Verordnungsvorschlags sowie des geänderten Vorschlags der Kommission, ist ein gewisser Konsensus zustande gekommen.

Im Verlauf der Diskussionen erschien es der Kommission zweckmäßig, die CE-Kennzeichnung auf Erzeugnisse auszudehnen, die unter die Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (genannt "Niederspannungsrichtlinie") fallen.

Diese Erzeugnisse müssen in den meisten Fällen neben der Übereinstimmung mit mehreren Richtlinien des neuen Konzepts, d.h. der Übereinstimmung mit mehreren "grundlegenden Anforderungen" die CE-Kennzeichnung tragen. Das ist jedoch nicht für Erzeugnisse der Fall, die unter die "Niederspannungsrichtlinie" fallen und entweder nicht gekennzeichnet sind oder von der Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen und der nationalen Konformitätszeichen ausgenommen sind, was irreführend ist.

Daher schlägt die Kommission vor, das Dickicht der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dadurch zu lichten, daß die CE-Kennzeichnung auf die Niederspannungserzeugnisse ausgedehnt wird. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, das Modul A (Erklärung des Herstellers) des Beschlusses vom 13. Dezember 1990 in diese Richtlinie einzubeziehen, da sie ein Konformitätsbewertungsverfahren nicht ausdrücklich vorsieht, und ein solches Verfahren für die Kennzeichnung erforderlich ist. Eine diesbezügliche Ergänzung ist mit den Bestimmungen der Niederspannungsrichtlinie durchaus vereinbar.

Was die Rechtsform der vom Rat zu erlassenden Rechtsakte angeht, vertritt die Kommission die Auffassung, daß sie sich im Interesse der rechtlichen Transparenz dem mehrheitlich vertretenen Standpunkt anschließen kann, der sich im Hinblick auf die folgende Lösung abzeichnet:

Einbeziehung aller genauen Änderungen, die an den bereits erlassenen Richtlinien (einschließlich der Niederspannungsrichtlinie) vorzunehmen sind,

Aufstellung der in den künftigen Richtlinien zu befolgenden Regeln in einem Beschluß des Rates zur Änderung des obigen Beschlusses vom 13. Dezember.

Eine solche Ausrichtung ändert inhaltlich nichts an dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung, stellt jedoch im Interesse einer größeren Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine Änderung der Rechtsform dar. Das Europäische Parlament hatte in dem Bericht zu seiner Stellungnahme in erster Lesung eine solche Lösungsmöglichkeit angesprochen, jedoch diesbezüglich keinen endgültigen Standpunkt eingenommen.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER
FOLGENDEN RICHTLINIEN :

SYN 336A

Liste der betroffenen Richtlinien

- 1) Richtlinie des Rates vom 25.6.1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (87/404/EWG).
ABl. Nr. L 220 vom 8.8.1987.
- 2) Richtlinie des Rates vom 3.5.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG).
ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988
- 3) Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG).
ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989.
- 4) Richtlinie des Rates vom 3.5.1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG).
ABl. Nr. L 220 vom 8.8.1987.
- 5) Richtlinie des Rates vom 14.6.1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG).
ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989,
In der Fassung der Richtlinie 91/368/EWG -
ABl. Nr. L 198 vom 12.7.1991.
- 6) Richtlinie des Rates vom 21.12.1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG).
ABl. Nr. L 399 vom 30.12.1989.
- 7) Richtlinie des Rates vom 20.6.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nicht selbsttätige Waagen (90/384/EWG).
ABl. Nr. L 189 vom 20.7.1990.
- 8) Richtlinie des Rates vom 20.6.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG).
ABl. Nr. L 189 vom 20.7.1990.
- 9) Richtlinie des Rates vom 29.6.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG).
ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990.

- 10) Richtlinie des Rates vom 29.4.1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-Endeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (91/263/EWG).
ABl. Nr. L 128 vom 23.4.1991.
- 11) Richtlinie des Rates vom 21.5.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG).
ABl. Nr. L 167 vom 22.6.1992.
- 12) Richtlinie des Rates vom 19.2.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (73/23/EWG).
ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1973.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat bereits mehrere Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse aufgrund von Artikel 100 a des Vertrags erlassen, die sich auf die in seiner EntschlieÙung vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽⁴⁾ festgelegten Grundsätze stützen. In jeder dieser Richtlinien ist die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorgesehen. Im Hinblick auf die Vereinfachung und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist es daher erforderlich, diese unterschiedlichen Bestimmungen durch einheitliche Vorschriften zu ersetzen, insbesondere bei Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich mehrerer dieser Richtlinien fallen können.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 15. Juni 1989 über ein globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen⁽⁵⁾ eine gemeinsame Regelung für eine einheitliche CE-Konformitätskennzeichnung vorgeschlagen. Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 21. Dezember 1989 über ein Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung⁽⁶⁾ als Leitgrundsatz die Annahme eines solchen geschlossenen Konzepts für die Verwendung der CE-Kennzeichnung gebilligt.

Die beiden wichtigsten Bestandteile des neuen Konzepts, die nunmehr angewandt werden müssen, sind die grundlegenden Anforderungen und die Konformitätsbewertungsverfahren.

Diese Harmonisierung der Bestimmungen über die Anbringung und Verwendung der CE-Kennzeichnung macht ausführliche Änderungen an den bereits erlassenen Richtlinien erforderlich, um der neuen Regelung Rechnung zu tragen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

(5) ABl. Nr. C 231 vom 8.9.1989, S. 3.

ABl. Nr. C 267 vom 19.10.1989, S. 3.

(6) ABl. Nr. C 10 vom 16.1.1990, S. 1.

ARTIKEL 1

Die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 über einfache Druckbehälter (87/404/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Behälter, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, alle Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Kapitel 2 erfüllen.

Bei Konformität der Behälter mit den einzelstaatlichen Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt sind und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, daß sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 entsprechen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Normen".

3) In Artikel 5 wird nachstehender Absatz 3 hinzugefügt:

- a) Falls die Behälter auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß von der Konformität dieser Behälter mit den Bestimmungen dieser anderen für sie geltenden Richtlinien auszugehen ist.
- b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer für die Behälter geltenden Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.
- c) In diesem Fall müssen die den Behältern beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Behälter geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen."

4) Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche zugelassenen Stellen die Bescheinigungsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 durchführen sollen, sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummern der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden. Zur Unterrichtung veröffentlicht die Kommission die Liste dieser Stellen mit der Kennnummer, die sie ihnen gegebenenfalls zugeteilt hat, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und sorgt für ihre Fortschreibung".

5) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

EG-PRÜFUNG

1. Die EG-Prüfung stellt das Verfahren dar, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die nach Absatz 3 geprüften Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart oder den technischen Bauunterlagen nach Anhang II Nummer 3 entsprechen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart oder mit den technischen Bauunterlagen nach Anhang II Nummer 3 gewährleistet. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die zugelassene Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Absatz 4 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

4. Statistische Kontrolle

- 4.1 Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Loses vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Einheitlichkeit jedes Loses gewährleistet.
- 4.2 Diesen Loses sind die EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Artikel 10 oder, wenn die Behälter nicht in Übereinstimmung mit einer zugelassenen Bauart hergestellt worden sind, die technischen Bauunterlagen nach Anhang II Nummer 3 beizufügen. Im letzteren Fall prüft die zugelassene Prüfstelle vor Durchführung der EG-Prüfung die Unterlagen und bescheinigt ihre Angemessenheit.
- 4.3 Bei der Prüfung eines Loses prüft die zugelassene Stelle, ob die Behälter in Übereinstimmung mit den technischen Bauunterlagen hergestellt und geprüft worden sind, und unterzieht jeden einzelnen Behälter des Loses einer Wasserdruckprüfung oder einer gleich wirksamen Luftdruckprüfung mit einem Druck P_h , der dem 1,5fachen des Berechnungsdrucks entspricht, um ihre Dichte zu überprüfen. Die Durchführung von Luftdruckprüfungen setzt voraus, daß der Mitgliedstaat, in dem der Versuch stattfindet, die Sicherheitsverfahren für den Versuch genehmigt hat.

Zur Qualitätsprüfung der Schweißnähte nimmt die zugelassene Prüfstelle ferner Prüfungen an Proben vor, die nach Wahl des Herstellers einem Test-Produktionsabschnitt oder einem Behälter entnommen werden. Die Versuche werden an Längsschweißnähten durchgeführt. Werden für Längs- und Rundnähte unterschiedliche Schweißverfahren angewandt, so sind diese Versuche auch an den Rundnähten durchzuführen.

Bei den Behältern gemäß Anhang I Nummer 2.1.2 werden diese Prüfungen an Proben zur Feststellung der Übereinstimmung der Proben mit den Bestimmungen von Anhang I Nummer 2.1.2 durch eine Wasserdruckprüfung an 5 Behältern ersetzt, die nach dem Zufallsprinzip jedem Los entnommen werden.

- 4.4 Wird ein Los akzeptiert, so bringt die zugelassene Prüfstelle ihre Kennnummer an jedem Produkt an oder läßt sie anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in den Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die zugelassene Prüfstelle die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann auf Verantwortung der zugelassenen Prüfstelle deren Kennnummer während des Fertigungsprozesses anbringen.

- 4.5 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der zugelassenen Prüfstelle vorlegen können.

6) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigt angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

7) Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 2:

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit dem in Anhang II als Muster angegebenen Schriftbild. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Kennnummer der mit der EG-Prüfung oder der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Prüfstelle.

8) Artikel 16 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

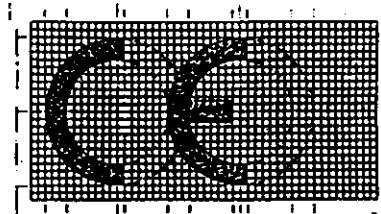
"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf dem Behälter oder dem Kennzeichnungsschild angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt. Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie weiterverwenden.

9) Anhang II wird wie folgt ergänzt:

1. CE-Kennzeichnung und Angaben

1a). CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

1b). Angaben

Der Behälter oder das Kennzeichnungsschild muß () mindestens folgende Angaben enthalten:

-
-
- Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Produktionsüberwachung durchgeführt wurde.

ARTIKEL 2

Die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Spielzeug, das mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 11 versehen ist, alle Bestimmungen dieser Richtlinie, einschließlich der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 erfüllt.

Bei Konformität des Spielzeug mit den einzelstaatlichen Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt sind und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, daß sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 entsprechen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Normen".

3) In Artikel 5 wird nachstehender Absatz 3 hinzugefügt:

- a) Falls das Spielzeug auch von anderen Richtlinien erfaßt wird, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß von der Konformität dieses Spielzeugs mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.
- b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.
- c) In diesem Fall müssen die dem Spielzeug beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für das Spielzeug geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen."

4) Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche zugelassenen Stellen mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 beauftragt sind.

Zur allgemeinen Unterrichtung veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Verzeichnis dieser Stellen und sorgt für die Aktualisierung des Verzeichnisses."

5) Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. "Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit dem in Anhang V als Muster angegebenen Schriftbild."

6) Artikel 11 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf dem Spielzeug, seiner Verpackung oder einem Etikett angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden.

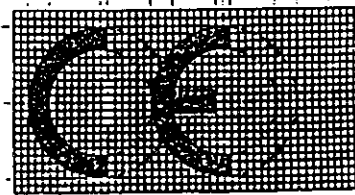
7) Artikel 12 wird durch einen Absatz 1 bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

8) Ein neuer Anhang V wird hinzugefügt:

Anhang V

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

ARTIKEL 3

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über Bauprodukte - (89/106/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Falls die Produkte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß von der Konformität dieser Produkte auch die Bestimmungen dieser anderen Richtlinien erfüllen.

b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

c) In diesem Fall müssen die den Produkten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Produkte geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

3) Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. "Die Mitgliedstaaten gehen von der Brauchbarkeit der Produkte aus, die so beschaffen sind, daß die Bauwerke, für die sie verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 entsprechen, wenn diese Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, daß sie sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie, einschließlich der über die Konformitätsbewertung gemäß den in Kapitel V festgelegten Verfahren erfüllen."

Die CE-Kennzeichnung besagt

4) Artikel 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:

Die CE-Kennzeichnung besagt, daß ein Produkt den Anforderungen der Absätze 2 und 4 genügt. Für das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter zuständig.

5) Artikel 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. "Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 21 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

6) Artikel 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3. "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Anbringen von mit der CE-Kennzeichnung verwechselbaren Zeichen auf Produkten oder ihren Verpackungen untersagt ist. Jedoch darf jedes andere Zeichen auf dem Bauprodukt oder seiner Verpackung angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führen kann, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden.

7) Artikel 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

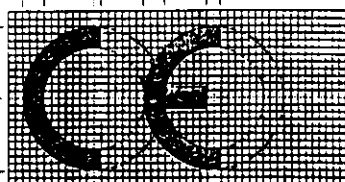
1. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis ... entsprechend dieser Richtlinie vorgesehen hat.

Die Kommission gibt den Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden, eine Kennnummer. Zur Unterrichtung werden die Verzeichnisse der gemeldeten Stellen mit der ihnen gegebenenfalls zugeteilten Kennnummer von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert."

8) Anhang III/4 wird wie folgt geändert:

4.1 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem CE-Symbol (siehe unten):



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.
- Hinter der Kennzeichnung steht die Kennnummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde, und gegebenenfalls die Angaben zu den Produktmerkmalen gemäß technischen Spezifikationen.
- Zusätzliche Angaben.
- Zusätzlich sind Name und Kennung des Herstellers, die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres und die Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung anzugeben.

ARTIKEL 4

Die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1989 über die elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 28. April 1992 (92/31/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

"Bei zweckgerechter Installation und Verwendung der in Artikel 2 bezeichneten Geräte treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen, damit sie nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 10, mit der ihre Konformität mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 10 angezeigt wird, versehen sind."

3) Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Ein Unterabsatz 5 wird hinzugefügt:

- "Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um auf dem Gerät, seiner Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein das Anbringen von Zeichen zu untersagen, die mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden könnten.

Jedoch darf jedes andere Zeichen auf dem Gerät, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie weiterverwenden".

4) In Artikel 10 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

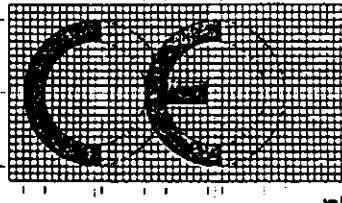
7. "Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern.

Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

5 Anhang 1/2 wird wie folgt geändert:

2. CE-Kennzeichnung:

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung auch die Konformität mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien angezeigt.
- Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.
- In diesem Fall müssen die diesen Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Geräte geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

ARTIKEL 5

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen - (89/392/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten gehen bei den Maschinen mit EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II, die mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 10 versehen worden sind, von der Übereinstimmung mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie, einschließlich den in Kapitel V festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren aus."

3) Artikel 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Falls die Maschinen auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 10 vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung auch die Konformität dieser Maschinen mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien angezeigt.

b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

c) In diesem Fall müssen die den Maschinen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Maschinen geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE". Anhang III enthält das zu verwendende Modell.

5) Artikel 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf der Maschine angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das vor dem 30. Juni 1989 in einem Mitgliedstaat eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie weiterverwenden".

- 6) Artikel 10 wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

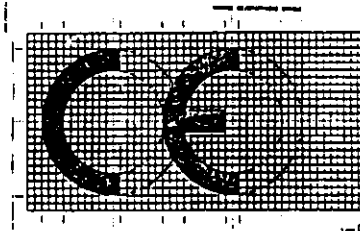
- 7) Anhang I, Nummer 1.7.3 wird wie folgt geändert:

- 2. Gedankenstrich: CE-Kennzeichnung (siehe Anhang III)
- 5. Gedankenstrich: Baujahr

- 8) Anhang III wird wie folgt geändert:

Die CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen Maschinen kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

ARTIKEL 6

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 über persönliche Schutzausrüstungen - (89/686/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von PSA oder Bestandteilen von PSA, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der ihre Konformität mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich der in Kapitel II vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren angezeigt wird, nicht verbieten, beschränken oder behindern."

3) Artikel 5 wird durch einen neuen Absatz 6 ergänzt:

6 a) Falls die PSA auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 13 vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung auch die Konformität dieser PSA mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien angezeigt.

b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität der PSA mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

c) In diesem Fall müssen die den PSA beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die PSA geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die zugelassenen Stellen mit, die für die Durchführung der Bescheinigungsverfahren nach Artikel 8 zuständig sind, sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummern der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden. Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser Stellen mit der Kennnummer, die sie ihnen zugeteilt hat, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und sorgt für ihre Fortschreibung".

5) Artikel 12 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- "Als EG-Konformitätserklärung wird das Verfahren bezeichnet, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter

6) Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die CE-Konformitäts-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE". Im Falle der Einschaltung einer gemeldeten Stelle bei der Produktionsüberwachung im Sinne des Artikel 11 wird deren Kennnummer hinzugefügt.

Anhang IV enthält das zu verwendende Modell".

7) Artikel 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Die CE-Kennzeichnung ist auf jeder hergestellten PSA oder ihrer Verpackung während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser PSA sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

8) Artikel 13 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf der PSA oder ihrer Verpackung angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt. Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden."

9) Artikel 13 wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

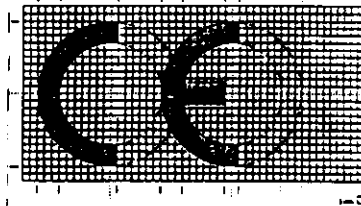
10) Anhang II Nummer 1.4 wird nach dem Punkt g) wie folgt ergänzt:

- h) Gegebenenfalls die Fundstellen der gemäß Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz c angewandten Richtlinien.

11) Anhang IV wird wie folgt geändert:

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen PSA kann von dieser Höhe abgewichen werden.

Zusätzliche Angaben:

- Die beiden letzten Ziffern des Herstellungsjahres der PSA.

ARTIKEL 7

Die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 über nichtselbsttätige Waagen - (90/384/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszweck nur solche Waagen in Betrieb genommen werden können, die den für sie geltenden Vorschriften dieser Richtlinie einschließlich der in Kapitel II vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen und die aus diesem Grund mit der in Artikel 10 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind."

3) Artikel 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3. Falls die Waagen auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 10 vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung auch die Konformität dieser Waagen mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien angezeigt.

Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

In diesem Fall müssen die den Waagen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Waagen geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen mit, die sie mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem in Artikel 8 genannten Verfahren beauftragt haben, und nennen im einzelnen die Aufgaben, mit denen sie betraut sind, sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummern der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Liste dieser benannten Stellen gegebenenfalls mit ihrer Kennnummer sowie die Aufgaben, die ihnen übertragen wurden. Die Kommission sorgt dafür, daß diese Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird."

5) Artikel 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf der Waage angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden."

6) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

7) Anhang II wird in folgenden Punkten geändert:

- 2.1 3. Absatz: Die CE-Kennzeichnung ist durch die Kennnummer der für die EG-Überwachung zu ergänzen

3. EG-Eichung

- 3.1 Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die nach Nummer 3.3 geprüften Waagen der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.
- 3.2 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Waagen mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie gewährleistet. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jeder Waage die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

- 3.3 Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 3.5 vor, um die Übereinstimmung der Waage mit den Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.
- 3.4 Bei Waagen, die der EG-Bauartzulassung nicht unterliegen, sind der benannten Stelle die technischen Bauunterlagen nach Anhang III auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts
- 3.5.1 Alle Waagen werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.
- 3.5.2 Die benannte Stelle bringt an jeder zugelassenen Waage ihre Kennnummer an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
- 3.5.3 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

4. EG-Einzeileichung

- 4.1 Die EG-Einzeileichung ist das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, daß die betreffende Waage, die im allgemeinen für eine bestimmte Anwendung konstruiert ist, und für die die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung an der Waage an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
- 4.2 Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Artikel 5 genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer an dem zugelassenen Produkt an oder läßt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

4.3 Die technischen Bauunterlagen der in Anhang III bezeichneten Waage dienen dazu, die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu prüfen und die Konstruktion, Fertigung und Funktionsweise des Produkts zu erklären. Die Unterlagen sind der benannten Stelle zur Verfügung zu stellen.

5.3.1 ... muß eine Waage, die die erste Stufe des betreffenden Verfahrens durchlaufen hat, die Kennnummer der benannten Stelle ...

5.3.4 Die CE-Kennzeichnung ist nach Beendigung der zweiten Stufe zusammen mit der Kennnummer der benannten Stelle, die bei der zweiten Stufe beteiligt war, an der Waage anzubringen.

8) Anhang IV wird wie folgt geändert:

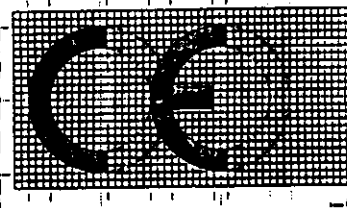
1.1

a) - Die CE-Kennzeichnung, die aus dem in Anhang IV beschriebenen CE-Zeichen besteht,

- Die Kennnummern

9) Anhang VI wird wie folgt geändert:

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Zusätzliche Angaben

- Die beiden letzten Ziffern des Jahres dem die Produktionsüberwachung durchgeführt wurde.

ARTIKEL 8

Die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte - (90/385/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten behindern nicht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten in ihrem Hoheitsgebiet, die mit der in Artikel 12 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der angezeigt wird, daß sie einer Konformitätsbewertung gemäß Artikel 9 unterzogen worden sind".

3) Artikel 4 wird durch einen neuen Punkt 5 ergänzt:

5.

a) Falls die Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 10 vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß die Geräte auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entsprechen.

b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

c) In diesem Fall müssen die den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Geräte geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen mit, die sie mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Verfahren gemäß Artikel 9 und 13 beauftragt hat, und die spezifischen Aufgaben jeder Stelle, sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummern der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der benannten Stellen gegebenenfalls mit deren Kennnummer und den jeweiligen Aufgaben und sorgt für die Fortschreibung der Liste".

5) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Unterabsatz 2:

"Es muß die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt sein, die für die Durchführung der Verfahren gemäß den Anhängen 2, 4 und 5 verantwortlich ist."

6) Artikel 12 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf der Verpackung oder der Gebrauchsanweisung des Geräts angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie weiterverwenden."

7) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigtweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

8) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Absatz 2:

"Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 12 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Diese Erklärung, die sich auf eines oder mehrere Produktexemplare erstreckt, wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten aufbewahrt. Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer der zuständigen benannten Stelle beizufügen."

9) Anhang 4 wird wie folgt geändert:

EG-Prüfung

1. Die EG-Prüfung ist das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die nach Nummer 3 geprüften Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Der Hersteller hat vor Beginn der Herstellung eine Dokumentation zu erstellen, in der die Fertigungsverfahren, insbesondere im Bereich der Sterilisation, sowie sämtliche bereits zuvor aufgestellten, systematischen Vorschriften festgelegt sind, die angewandt werden, um die Einheitlichkeit der Herstellung und die Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart sowie mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.
4. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Nummer 6 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen. Der Hersteller muß die benannte Stelle ermächtigen, die Wirksamkeit der gemäß Abschnitt 3 getroffenen Maßnahmen gegebenenfalls durch förmliche Produktüberprüfung (Produktaudit) zu bewerten.
5. Der Hersteller sichert zu, ein Überwachungssystem nach dem Verkauf einzuführen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Zusicherung schließt die Verpflichtung des Herstellers ein, die zuständigen Behörden über folgende Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt hat:
 - i) Jede Änderung der Merkmale und Leistungen sowie jede Unsachgemäßheit der Gebrauchsanweisung eines Gerätes, die geeignet ist, zum Tod oder zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Patienten zu führen, oder die dazu geführt hat;
 - ii) jeden technischen oder medizinischen Grund, der zur Rücknahme eines Geräts vom Markt durch den Hersteller geführt hat.

6. Statistische Kontrolle

- 6.1 Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Einheitlichkeit jedes produzierten Loses gewährleistet.
- 6.2 Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei den erforderlichen Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
- 6.3 Die statistische Kontrolle der Produkte erfolgt durch Attribut-Merkmale und schließt einen Stichprobenplan mit folgenden Merkmalen ein:
- ein Qualitätsniveau, bei dem die Wahrscheinlichkeit der Annahme bei 95 % und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 0,29 und 1 % liegt;
 - eine Mindestqualität, bei der die Wahrscheinlichkeit der Annahme bei 5 % und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 3 und 7 % liegt.
- 6.4 Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihre Kennnummer an jedem Produkt an oder läßt sie anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die statistische Prüfung ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer während des Fertigungsprozesses anbringen.

- 6.5 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle vorlegen können.

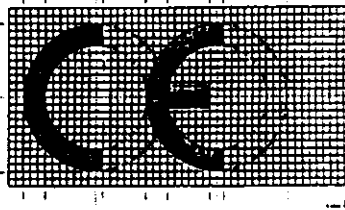
10) Anhang 5 wird wie folgt geändert:

Nummer 2: Absatz 2: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung gemäß Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer der verantwortlichen benannten Stelle hinzuzufügen.

11) Anhang 9 wird wie folgt geändert:

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Bei kleinen Geräten kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

ARTIKEL 9

Die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 über Gasverbrauchseinrichtungen - (90/396/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten, die alle Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich der Konformitätsbewertung gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Verfahren erfüllen, und mit der in Artikel 10 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht untersagen, einschränken oder behindern."

3) Artikel 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

5.

1. "Unterliegen die Geräte auch anderen Gemeinschaftsrichtlinien, in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so

- sind sie im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie nach den Verfahren der Absätze 1 und 2 zu prüfen und
- ist sicherzustellen, daß sie auch den Bestimmungen der anderen für sie geltenden Richtlinien entsprechen, wobei die einschlägigen Verfahren dieser Richtlinien anzuwenden sind.

Durch die CE-Kennzeichnung gemäß Absatz 3 wird bescheinigt, daß das Gerät den Bestimmungen aller für sie geltenden Richtlinien entspricht.

2. Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

3. In diesem Fall müssen die den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Geräte geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen mit der Durchführung der Verfahren nach Artikel 8 betraut sind (im folgenden "benannte Stellen" genannt), sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummern der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung das Verzeichnis der benannten Stellen gegebenenfalls mit deren Kennnummern und sorgt für die Fortschreibung dieses Verzeichnisses".

5) Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf dem Gerät oder der Datenplakette angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden."

6) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

7) Anhang II wird wie folgt geändert:

2.1 Ende des Abschnitts:

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer der benannten Stelle beizufügen, die

- 3.1 Ende des Abschnitts: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer
- 4.1 Ende des Abschnitts: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer

5. EG-Prüfung

- 5.1 Die EG-Prüfung ist das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die nach Nummer 3 geprüften Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.
- 5.2 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
- 5.3 Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 5.4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.
- 5.4 Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Geräts
- 5.4.1 Alle Produkte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

5.4.2 Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihre Kennnummer an oder läßt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.

5.4.3 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

5.5 Statistische Kontrolle

5.5.1 Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Loses vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Einheitlichkeit jedes produzierten Loses gewährleistet.

5.5.2 Alle Produkte sind in einheitlichen Loses für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei den erforderlichen Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.

5.5.3 Bei dem statistischen Verfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Geräte unterliegen einer statistischen Kontrolle nach Eigenschaften und werden in identifizierbaren Loses zusammengefaßt, die aus Einheiten von Geräten eines einzelnen Modells bestehen und unter gleichen Bedingungen hergestellt werden. In unregelmäßigen Abständen wird ein Los geprüft. Die für eine Stichprobe ausgewählten Geräte werden einzeln geprüft und dabei den erforderlichen Prüfungen gemäß den in Artikel 5 genannten Norm oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um über die Annahme oder Ablehnung des Loses zu entscheiden.

Hierbei findet ein Probenahmeplan mit folgenden Funktionsmerkmalen Anwendung:

- ein Qualitätsniveau, bei dem die Wahrscheinlichkeit der Annahme bei 95 % und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 0,5 und 1,5 % liegt;
- eine Mindestqualität, bei der die Wahrscheinlichkeit der Annahme bei 5 % und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 5 und 10 % liegt.

5.5.4 Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihre Kennnummer an jedem Produkt an oder läßt sie anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die statistische Prüfung ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer während des Fertigungsprozesses anbringen.

5.5.5 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle vorlegen können.

6. EG-Einzelprüfung

6.1 Die EG-Einzeileichung ist das Verfahren, bei dem Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Produkt, für das die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung an dem Produkt an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

6.2 Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei den erforderlichen Prüfungen gemäß den in Artikel 5 genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer an dem zugelassenen Produkt an oder läßt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

6.3 Die Konstruktionsunterlagen nach Anhang IV dienen dazu, die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu prüfen sowie die Konstruktion, Fertigung und Funktionsweise des Produkts zu erklären.

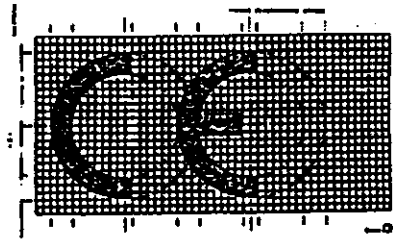
Die Konstruktionsunterlagen nach Anhang IV werden der benannten Stelle zur Verfügung gestellt.

6.4 Hält die benannte Stelle dies für erforderlich, so werden Prüfungen und die entsprechenden Versuche nach Einbau des Geräts durchgeführt.

8) Anhang III wird wie folgt geändert:

CE-Kennzeichnung und Beschriftungen

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" entsprechend dem unten abgebildeten Modell sowie der Kennnummer der benannten Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wird.



2. Ein fünfter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

- Die beiden letzten Ziffern des Jahres in dem die Produktionsüberwachung durchgeführt wurde.

Neuer Punkt 3

3. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

ARTIKEL 10

Die Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität - (91/263/EWG) wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text ist "EG-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

2) Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Endeinrichtungen nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie mit der in Artikel 11 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der angegeben wird, daß sie bei einwandfreier Installation und Wartung sowie zweckgerechter Benutzung die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen einschließlich der Konformitätsbewertung gemäß den in Kapitel II festgelegten Verfahren erfüllen.

3) Artikel 3 wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt:

4a) Falls die Endeinrichtungen auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß diese Einrichtungen auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entsprechen.

4b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

4c) In diesem Fall müssen die den Einrichtungen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Endeinrichtungen geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die in der Gemeinschaft niedergelassenen Stellen mit, die sie mit der Durchführung der Zertifizierung, der Produktkontrollen und der damit zusammenhängenden Überwachungsaufgaben im Rahmen der Verfahren des Artikels 9 beauftragt haben, sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummern der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden. Die Mitgliedstaaten wenden bei der Beauftragung dieser Stellen die in Anhang V festgelegten Mindestkriterien an.

Bei Stellen, die den Kriterien der relevanten harmonisierten Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, daß sie auch den Kriterien des Anhangs V entsprechen.

5) Artikel 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3. "Die Kommission veröffentlicht die Liste der benannten Stellen gegebenenfalls mit deren Kennnummer und die Liste der Testlabors zusammen mit den Aufgaben, mit denen sie beauftragt worden sind, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, und stellt sicher, daß diese Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird."

6) Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. "Die Kennzeichnung für eine dieser Richtlinie entsprechende Endeinrichtung besteht aus der CE-Kennzeichnung, die gebildet wird von dem CE-Symbol, gefolgt von der Kennnummer der bei der Produktionsüberwachung eingeschalteten benannten Stelle und einem Symbol dafür, daß die Einrichtung für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz vorgesehen und geeignet ist. Anhang VI enthält das Muster für die CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben."

7) Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf den Einrichtungen angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führen kann, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden."

8) Artikel 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- In der vorletzten Zeile wird "das EG-Zeichen" durch "die in Anhang VI angegebenen Buchstaben" ersetzt.

9) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird."

- 10) Anhang II/Nummer 1, Anhang III/Nummer 1 und Anhang IV/Nummer 1 werden wie folgt geändert: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die vorgesehene Kennzeichnung an ...

- 11) Anhang VI wird wie folgt geändert:

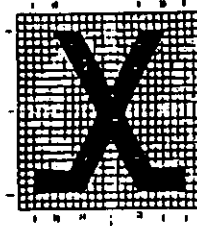
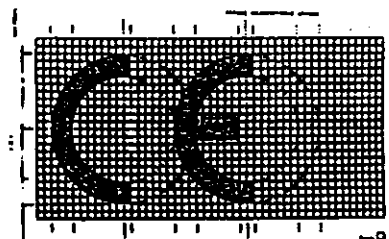
Kennzeichnung für Endeinrichtungen
gemäß Artikel 11 Absatz 1

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit nachstehendem Schriftbild, gefolgt von den zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 11 Absatz 1:

Buchstaben "CE"

Kennummer
der benannten
Stelle

Symbol für die
Eignung zum
Anschluß an das
öffentliche
Telekommunika-
tionsnetz



(Die Schriftart der Buchstaben ist dem ABl. zu entnehmen.)

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

- 12) Anhang VII wird wie folgt geändert:

Zeichen für Einrichtungen
gemäß Artikel 11 Absatz 4



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

ARTIKEL 11

Die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln - (92/42/EWG) wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text ist "CE-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.
- 2) Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 1. "Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und von Heizkesseln, die mit der in Artikel 7 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der ihre Konformität mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie, einschließlich der Konformitätsbewertung gemäß den in Artikel 7 und 8 festgelegten Verfahren angezeigt wird, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern, es sei denn, im EWG-Vertrag oder in anderen Richtlinien oder Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist etwas anderes vorgesehen."
- 3) Artikel 4 wird durch einen neuen Absatz 5 ergänzt:
 - a) Falls die Heizkessel auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß die Heizkessel auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entsprechen.
 - b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.
 - c) In diesem Fall müssen die den Heizkesseln beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Heizkessel geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.
- 4) Artikel 7 Absatz 4 wird durch einen Unterabsatz 2 ergänzt:

"Jedoch darf jedes andere Zeichen auf dem Heizkessel oder dem Gerät angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie weiterverwenden."

5) Artikel 7 wird durch einen neuen Absatz 5 ergänzt:

5. "Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dieses Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Der Mitgliedstaat muß alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es zurückgezogen wird."

6) Artikel 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen sie zur Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Verfahren des Artikels 7 bestimmt haben (im folgenden als "benannte Stellen" bezeichnet) sowie die von der Kommission vergebenen Kennnummer der Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis dieser benannten Stellen gegebenenfalls mit ihren Kennnummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und sorgt dafür, daß sie regelmäßig aktualisiert wird.

7) Anhang I wird wie folgt geändert:

CE-Kennzeichnung und
ergänzende spezifische Kennzeichnungen

1. CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

2. Ergänzende spezifische Kennzeichnungen

Unter diesem Punkt sind hinzuzufügen:

- Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Produktionsüberwachung durchgeführt wurde.
- 8) Anhang IV/Punkt 1 der Module C, D, E wird wie folgt geändert: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung ...

ARTIKEL 12

Die Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - (73/23/EWG) ist wie folgt zu ändern:

1) Folgender Erwägungsgrund wird angefügt:

"Der Rat hat am 13. Dezember 1990 den Beschluß 90/683/EWG (ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 13) über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren angenommen."

2) Artikel 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inverkehrbringen müssen die elektrischen Betriebsmittel mit der in Artikel 10 vorgesehen CE-Kennzeichnung versehen werden, die anzeigt, daß sie allen Bestimmungen der Richtlinie einschließlich den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV entsprechen.

3) Artikel 8 wird durch einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

- 3a) Falls elektrische Betriebsmittel auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß diese Betriebsmittel auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entsprechen.
- 3b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.
- 3c) In diesem Fall müssen die den Betriebsmittel beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Betriebsmittel geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

4) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten auf den elektrischen Betriebsmitteln oder auf der Verpackung bzw. der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht.

2. Es ist nicht zulässig, auf den elektrischen Betriebsmitteln weitere Zeichen, Symbole oder Hinweise anzubringen, deren Bedeutung oder Schriftbild zu Verwechslungen mit der CE-Kennzeichnung führen könnten. Jedoch darf jedes andere Zeichen auf den elektrischen Betriebsmitteln, deren Verpackung, Gebrauchsanleitung oder Garantieschein angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Der Inhaber eines Warenzeichens, das in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragen und tatsächlich verwendet worden ist und das aufgrund seines Schriftbilds zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führt, darf dieses Warenzeichen noch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie weiterverwenden.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird.

5) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

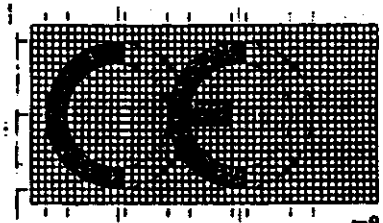
- Der zweite Gedankenstrich ist zu streichen.

6) Ein neuer Anhang III wird angefügt:

CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung

A CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

B. Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muß umfassen:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten,
- Beschreibung der elektrischen Betriebsmittel,
- Bezugnahme auf die Spezifikationen, die der Konformität zugrundeliegen,
- ggf. Verweisung auf die harmonisierten Normen,
- Identität des vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten beauftragten Unterzeichners

7) Ein neuer Anhang IV wird angefügt.

- Interne Fertigungskontrolle

Anhang IV (Interne Fertigungskontrolle)

1. Unter der Internen Fertigungskontrolle versteht man das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die elektrischen Betriebsmittel die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung der Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigung und Funktionsweise der elektrischen Betriebsmittel abdecken. Sie enthalten insbesondere:

- Eine allgemeine Beschreibung der elektrischen Betriebsmittel,
- eine Liste der angewandten Normen,
- die Ergebnisse der durchgeführten Konstruktionsprüfungen, usw.

4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 1994 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1995 an.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten gestatten entsprechend den Kennzeichnungsregeln der durch diese Richtlinie geänderten Richtlinien bis zum 1. Januar 1997 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Erzeugnisse.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 13. Dezember 1990 (90/683/EWG) über die Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren zur Ergänzung durch Bestimmungen über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung

SYN 3368

ARTIKEL 1

- Folgende Erwägungsgründe werden in den Beschluß 90/683/EWG eingefügt:
- In seiner EntschlieBung vom 21. Dezember 1989 über ein globales Konzept für die Konformitätsbewertung⁽¹⁾ hat der Rat den Erlaß einer gemeinsamen Regelung über die Verwendung der CE-Kennzeichnung als Leitgrundsatz gebilligt.
- In seinem Beschluß 90/683/EWG vom 13. Dezember 1990 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren⁽²⁾ hat der Rat vorgesehen, daß die Industrieerzeugnisse, die unter diese Richtlinien fallen, erst dann in Verkehr gebracht werden können, wenn der Hersteller auf ihnen die CE-Kennzeichnung angebracht hat.
- Um die Überwachung des Gemeinschaftsmarktes durch Prüfer zu erleichtern und die Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich der Kennzeichnung im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsvorschriften zu verdeutlichen, erscheint die Verwendung einer einheitlichen CE-Kennzeichnung als angemessen.
- Zweck der CE-Kennzeichnung sind die Bescheinigung der Konformität eines Erzeugnisses mit dem in den Richtlinien zur totalen Harmonisierung festgelegten allgemein relevanten Schutzniveau sowie die Bestätigung des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten, daß sein Erzeugnis allen gemäß Gemeinschaftsrecht relevanten Bewertungsverfahren unterzogen worden ist.

(1) ABl. Nr. C 10 vom 16.1.1990, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 13.

ARTIKEL 2

- Der einzige Artikel wird wie folgt geändert:

1. Die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien über das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen anzuwendenden Verfahren für die Konformitätsbewertung werden unter den im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführten Modulen und nach den in diesem Beschluß festgelegten Kriterien und den im Anhang enthaltenen allgemeinen Leitlinien ausgewählt.

Diese Verfahren dürfen nur dann von den Modulen abweichen, wenn die besonderen Umstände in einem bestimmten Sektor oder bei einer bestimmten Richtlinie dies erfordern. Diese Abweichungen von den Modulen dürfen nur begrenzt sein und müssen in der entsprechenden Richtlinie ausdrücklich begründet werden

2. Dieser Beschluß regelt die Anbringung der CE-Kennzeichnung im Bereich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend Entwurf, Herstellung, Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und/oder Verwendung der Industrieerzeugnisse.
3. Die Kommission berichtet regelmäßig über die Anwendung dieses Beschlusses sowie darüber, ob die Konformitätsbewertungsverfahren zufriedenstellend wirken oder geändert werden müssen.

ARTIKEL 3

Der Anhang wird wie folgt geändert:

- 1) Konformitätsbewertungsverfahren in technischen Harmonisierungsrichtlinien und CE-Kennzeichnung

I. Allgemeine Leitlinien

- A. Die wichtigsten Leitlinien für die Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren in technischen Harmonisierungsrichtlinien lauten folgendermaßen:

- a)
- b)
- c) Text unverändert
- ...
- ...
- n)

2) Die folgenden Bestimmungen werden in die allgemeinen Leitlinien des Anhangs eingefügt:

B. Die wichtigsten Leitlinien für die Anbringung und Verwendung der CE-Kennzeichnung lauten folgendermaßen:

- a) Mit der CE-Kennzeichnung wird Konformität mit allen Verpflichtungen bescheinigt, die der Hersteller in Bezug auf das Erzeugnis aufgrund der Gemeinschaftsrichtlinien hat, in denen ihre Anbringung vorgesehen ist.

Diese Konformität soll daher nicht lediglich auf die grundlegenden Anforderungen für Sicherheit, Volksgesundheit, Verbraucherschutz usw. beschränkt werden, da einige Richtlinien besondere Auflagen enthalten könnten, die nicht zwangsläufig Teil der sogenannten grundlegenden Anforderungen sind.

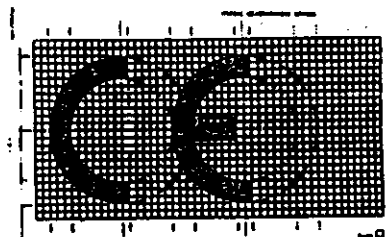
- b) Die CE-Kennzeichnung auf Industrieerzeugnissen bedeutet, daß die natürliche oder juristische Person, die die Anbringung durchführt oder veranlaßt, sich vergewissert hat, daß das Erzeugnis alle relevanten Gemeinschaftsbestimmungen zur totalen Harmonisierung erfüllt und allen vorschriftsgemäßen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist.

- c) Falls die Industrieerzeugnisse unter mehrere Richtlinien fallen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß die Erzeugnisse auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entsprechen.

Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt.

In diesem Fall müssen die den Erzeugnissen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen oder ggf. das Typenschild die Nummern der für die Erzeugnisse geltenden Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen.

- d) 1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

2. Werden in den Richtlinien keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindestgröße von 5 mm.
 3. Die CE-Kennzeichnung wird auf dem Erzeugnis oder dem daran befestigten Schild angebracht. Falls die Art des Produktes dies nicht zuläßt oder hierfür keinen Anlaß gibt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung (falls vorhanden) und den Begleitunterlagen angebracht, wenn die Richtlinien diese Unterlagen vorsehen.
 4. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht.
- e) Sofern von den Einzelrichtlinien nicht anders vorgesehen, muß jedes Industrieerzeugnis, das unter die Richtlinien nach dem globalen Konzept fällt, mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Das Problem einer Abweichung stellt sich weniger hinsichtlich der Kennzeichnung als vielmehr in bezug auf die Verwaltungsverfahren für die Konformitätsbewertung, die in einigen Fällen als zu schwerfällig erachtet werden. Ohne ausreichende Begründung darf es keine Ausnahme oder Abweichung von der Kennzeichnung geben.
- f) Die CE-Kennzeichnung erfolgt nach Abschluß der Produktionsüberwachungsphase.
- g) Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der gemäß Beschluß 90/683/EWG benannten Stelle, die gegebenenfalls bei der Produktionsüberwachung im Sinne dieses Beschlusses eingeschaltet wurde.
- Die Kennnummer wird von der Kommission im Rahmen des Verfahrens der Notifizierung der Stellen vergeben. Die Verzeichnisse der benannten Stellen werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und ständig auf den neuesten Stand gebracht.
- Eine benannte Stelle erhält auch dann, wenn sie im Rahmen mehrerer Richtlinien benannt wird, nur eine Kennnummer. Die Kommission gewährleistet, daß jede benannte Stelle nur eine Kennnummer erhält, ungeachtet der Zahl der Richtlinien, im Rahmen derer sie benannt wird.
- h) Bei einigen Erzeugnissen sind Bestimmungen über ihre Verwendung erforderlich. In diesen Fällen steht hinter der CE-Kennzeichnung und der Kennnummer der benannten Stelle ein Piktogramm oder ein anderer Hinweis zur Erläuterung z.B. der Verwendungsart.

- i) Es ist nicht zulässig, weitere Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise anzubringen, deren Bedeutung oder Schriftbild zu Verwechslungen mit der CE-Kennzeichnung führen könnte.
- j) Ein Erzeugnis kann verschiedene Zeichen tragen, z.B. zur Angabe der Konformität mit nationalen oder europäischen Normen oder mit den klassischen Richtlinien zur fakultativen Harmonisierung, sofern sie nicht zu Verwechslungen mit der CE-Kennzeichnung führen können.

Daher dürfen diese Angaben nur dann auf dem Erzeugnis, der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden, wenn sie Leserlichkeit und Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen.

Der Inhaber eines in einem Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 1989 eingetragenen und tatsächlich verwendeten Warenzeichens, das zu einer Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung führen kann, darf dieses Zeichen während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der Verabschiedung dieses Textes weiterverwenden.

- k) Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten angebracht. In begründeten Ausnahmefällen können die Einzelrichtlinien vorsehen, daß die CE-Kennzeichnung vom für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortlichen angebracht werden kann.

Die Kennnummer der benannten Stelle wird unter deren Verantwortlichkeit entweder von ihr selbst, vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten angebracht.

- l) Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um jede Verwechslung und jeden Mißbrauch der CE-Kennzeichnung zu unterbinden.

Unbeschadet der Bestimmungen über die Anwendung der Schutzklausel in der betreffenden Richtlinie ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Konformitätsbestimmungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. zu gewährleisten, daß es vom Markt zurückgezogen wird.

3) Die Module für die Konformitätsbewertung werden wie folgt geändert:

- Im gesamten Text ist "CE-Zeichen" durch "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen.

Modul A

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

Modul Aa

Kasten 1:

- Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer ... an ...

Kasten 2:

- Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer ... an ...

Modul C

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

Kasten 1:

- Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer ... an ...

Kasten 2:

- Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer ... an ...

Modul D

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

1. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle ...

Modul E

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

1. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle ...

Modul F

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

- 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihre Kennnummer ... an ...
- 5.4. Der Hersteller kann unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle die Kennnummer ... an ...

Modul G

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

2. Unterabsatz 2: Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer an dem zugelassenen Produkt an oder läßt diese anbringen ...

Modul H

Nummer 1: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt ... die CE-Kennzeichnung ... an ...

1. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer ...

26.03.93**Beschluß**
des Bundesrates

Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen

in einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikations-Endeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel), 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

und in einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 13. Dezember 1990 (90/683/EWG) über die Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren zur Ergänzung durch Bestimmungen über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung*)

KOM(92) 499 endg.; Ratsdok. 11099/92

*) ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 409/91 = AE-Nr. 911719

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Es wird begrüßt, daß die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 1991 - Drs. 409/91 (Beschluß) - zum ursprünglichen Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen in dem nunmehr vorliegenden Vorschlag insofern Berücksichtigung gefunden hat, als das schon seinerzeit unterstützte Ziel, die Grundzüge der Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens zu vereinheitlichen, nun nicht mehr über den Weg einer Verordnung sondern über den einer Richtlinie verfolgt wird und die Änderungen der einzelnen, betroffenen Richtlinien ausdrücklich für jede Richtlinie gesondert festgelegt werden sollen.

2. Die Richtlinie versucht zwar entsprechend der Forderung in Nr. 4 Abs. 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 1991 die Kollision verschiedener EG-Richtlinien, die das gleiche Produkt betreffen, zu lösen. Die unterschiedlichen Texte der Vorschläge zu den einzelnen Richtlinien lassen jedoch den Schluß zu, daß diese Lösung mißlungen ist:

Nach Artikel 3 Nr. 2, Artikel 9 Nr. 3, Artikel 11 Nr. 3 der Änderungsrichtlinie und Artikel 3 des Änderungsbeschlusses ergibt sich z.B. aus den Texten zu Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG, Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), Artikel 4 Abs. 5 (neu) der Richtlinie 92/42/EWG (Wirkungsgrade) und Anhang Abs. 1 Nr. I.B.c des Beschlusses 90/396/EWG zwar der Lösungsansatz, daß die CE-Kennzeichnung beim Zusammentreffen der Anforderungen aus mehreren Richtlinien an das gleiche Produkt nur dann angebracht werden kann, wenn die Anforderungen aller Richtlinien erfüllt sind. Nach welchem Verfahren sich die Konformitätsprüfung richtet, lassen jedoch zumindest die Texte in den Richtlinien 89/106/EWG und 92/42/EWG offen.

Lediglich aus Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie 90/396/EWG läßt sich entnehmen, daß sich die Verfahren auch nach den jeweils anderen Richtlinien richten sollen. Das bedeutet, daß ein Produkt, das den Anforderungen mehrerer Richtlinien unterliegt, erst dann mit der CE-Kennzeichnung versehen werden kann, wenn dafür - notfalls in mehreren Verfahren - die Übereinstimmung mit jeder Richtlinie nachgewiesen ist. Wenn diese Lösung tatsächlich verfolgt wird, sollte dies auch in dieser Deutlichkeit und textgleich in allen Richtlinien formuliert werden. Die bisherigen Texte der einzelnen Richtlinien, insbesondere der des völlig mißverständlichen Artikels 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 89/106/EWG, drücken ganz offensichtlich das Gewollte nicht aus.

Die in allen Richtlinien vorgeschlagenen Regelungen der Kollisionsfälle in der Übergangszeit sollten so gefaßt werden, daß sie nicht mehrdeutig verstanden werden können; so sollte klargestellt werden, daß die Vorschrift über die Angabe der für das Produkt geltenden Richtlinie tatsächlich nur für die Über-

gangszeit gemeint ist. Z.B. wäre in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG (= Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs der Änderungsrichtlinie) und den entsprechenden Texten der anderen Richtlinien der Text des Buchst. c als Satz 2 an den Text des Buchst. b anzufügen und im Text selbst richtig zu stellen, daß es nicht um die Angabe der geltenden Richtlinien sondern der tatsächlich angewandten Richtlinien geht. So könnte beispielhaft für alle Richtlinien Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG wie folgt lauten:

- "(2) a) Falls die Produkte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit der Kennzeichnung nach Artikel 4 Abs. 2 angegeben, daß die Produkte auch die Bestimmungen der anderen Richtlinien erfüllen.
- b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelungen frei, wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Produkten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der für die Produkte vom Hersteller angewandten Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, tragen."

In allen Richtlinien-texten muß auch klargestellt werden, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist, ob bei Produkten, die mehreren Richtlinien unterfallen, die Konformität in einem allumfassenden oder in mehreren einzelnen Verfahren nachgewiesen werden muß.

3. Darüber hinaus sollten die Richtlinien-texte selbst oder zumindest eine Protokollerklärung sicherstellen, daß CE-Kennzeichnungen von Richtlinien, die nur Teile der möglichen Anforderungsbereiche abdecken, dem Produkt nur zu einer eingeschränkten freien Verwendung verhelfen, nämlich dann, wenn es für die nicht abgedeckten Anforderungsbereiche zusätzlich - nach wie vor mögliche - nationale Verwendungsanforderungen gibt.
4. Die in allen Richtlinien in entsprechenden Vorschriften aufgenommene Regelung des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG (= Artikel 3 Nr. 5 der Änderungsrichtlinie) ist im Zusammenhang mit den entsprechenden üblichen Schutzklauseln nicht verständlich und wohl auch überflüssig. Sollte damit der Fall geregelt werden, daß ein an sich konformes Produkt lediglich mangels der Erfüllung formeller Voraussetzungen unberechtigt CE-gekennzeichnet ist, so hätte es dieser detaillierten Regelung nicht bedurft. Vielmehr sollte es in diesen Fällen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Es böte sich jedoch an, eine entsprechende Regelung in die Schutzklauselvorschrift aufzunehmen, so daß sowohl die Fälle formell und materiell unberechtigter CE-Kennzeichnung als auch die Fälle berechtigter Kennzeichnung aufgrund einer nicht - oder nicht mehr - den Anforderungen

der Richtlinie entsprechenden technischen Spezifikation in einer Regelung zusammengefaßt wären.

5. In den Artikeln 1, 6, 8 und 9 ist jeweils in Nummer 4 das Verfahren über die Mitteilung zugelassener Stellen an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so zu regeln, daß die Mitgliedstaaten nur die zugelassenen Stellen mitteilen.

6. Unter Bezug auf Nr. 4 der Stellungnahme vom 18. Oktober 1991 ist festzustellen, daß die in allen Richtlinien vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Erteilung nur einer Kennnummer für die gemeldeten Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet sind, nach wie vor abgelehnt werden.

Die Registrierung und Kennzeichnung der gemeldeten Stellen ist als Vollzugsaufgabe allein Aufgabe der Mitgliedstaaten. Dabei ist eine einheitliche Regelung bzgl. von Kennnummern, Symbolen, Zeichen oder Angaben von Namen sicherzustellen. Die Möglichkeit weiterer Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise der gemeldeten Stellen darf nicht ausgeschlossen werden. Eine zentrale Erteilung von Kennnummern bedeutet den Aufbau eines abzulehnenden, weiteren bürokratischen Apparates bei der Kommission. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf eine Änderung dieser Regelung hinzuwirken. Für den Fall, daß die Anbringung weiterer Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise der gemeldeten Stellen nicht durchsetzbar ist, sollte dafür zur Vermeidung bürokratischer Vergabeverfahren statt einer Kennnummer das Zeichen der gemeldeten Stelle selbst vorgesehen werden dürfen.

7. Es sollte geprüft werden, ob in die Besitzstandsregelungen für Inhaber von Warenzeichen (z.B. Artikel 3 Nr. 6 = Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 89/106/EWG) auch Inhaber von Verbandszeichen (vgl. § 17 WZG) einzubeziehen sind.

8. Über die unter Nr. 1 bis 6, für alle Richtlinientexte geltenden Forderungen hinaus werden folgende Änderungen des Artikels 3 der Änderungsrichtlinie (= Richtlinie 89/106/EWG) für unbedingt notwendig gehalten:

- Zu Nr. 2:

In Artikel 2 Abs. 2 Buchst. c sollten - nach Aufnahme in den Text des Buchst. b - die Worte "Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen" durch die Worte "kommerziellen Begleitpapiere" ersetzt werden.

Begründung:

Die Änderung entspricht dem übrigen Text der Richtlinie 89/106/EWG, z.B. in Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 14 Abs. 2.

- Zu Nr. 3:

Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Mit Nr. 1 ist die gewollte Änderung ausreichend geregelt. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die übrigen Änderungen mit der CE-Kennzeichnungsregelung stehen.

- Zu Nr. 7:

In Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort "entsprechend" ein Komma und anschließend die Worte "die sie" voranzustellen und das Wort "hat" durch das Wort "haben" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelles Erfordernis.

In Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 ist - unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken nach Nr. 4 dieser Stellungnahme - das Wort "Stellen" durch das Wort "Zertifizierungsstellen" und das Wort "Produktionsüberwachung" durch die Worte "Zertifizierung der Konformität von Produkten" zu ersetzen.

Begründung:

Nur im Falle der Zertifizierung der Produktkonformität (System 2.i nach Anhang III/4 der Richtlinie 89/106/EWG) ist die Kennnummer der Zertifizierungsstelle anzugeben. Dies entspricht - abweichend von der derzeitigen Formulierung in Anhang III/4.1 "Symbol der eingeschalteten Überwachungsstelle" - der einvernehmlichen Auffassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen nach Artikel 19 f. der Richtlinie 89/106/EWG (siehe Dok. CONSTRUCT 90/064 vom Februar 1991-Guidance Paper No. 5-Begleitinformation zum EG-Zeichen für Bauprodukte).

- Zu Nr. 8:

In Anhang III/4.1 ist im dritten Spiegelstrich

- a) das Wort "Stelle" durch das Wort "Zertifizierungsstelle" und das Wort "Produktionsüberwachung" durch die Worte "Zertifizierung der Konformität des Produktes" zu ersetzen

Begründung:

siehe Begründung zu Nr. 7

- b) das Wort "gegebenenfalls" zu streichen und vor dem Wort "technischen" das Wort "den" einzufügen

Begründung:

Die zugrundeliegende technische Spezifikation (Norm oder europäische technische Zulassung) ist immer anzugeben, ggf. auch Leistungsstufen oder Klassen.

- 9. In Artikel 12 Nr. 4 (Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 73/23/EWG) sollte die gleiche Formulierung wie in Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 87/404/EWG und

Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 89/686/EWG verwendet werden, da der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinheitlichung der Vorschriften führen soll.

10. Artikel 12 Nr. 7 sollte um das Modul Aa ergänzt werden, damit neben der Möglichkeit der Selbstzertifizierung durch den Hersteller (Modul A) die Einschaltung einer benannten Stelle, die stichprobenartig Produktprüfungen durchführt, zugelassen wird. Dies entspricht dem Status-quo der zur Zeit gültigen Richtlinie. Da der vorliegende Vorschlag nur Modul A enthält, würden die in der jetzt gültigen Richtlinie verankerten mitgeteilten Stellen wegfallen. Herstellern, die bisher eine mitgeteilte Stelle eingeschaltet haben, würde diese Möglichkeit innerhalb des gesetzlich geregelten Bereiches genommen.